KREIS STEINFURT
DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Umwelt- und Planungsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten

Ihr Ansprechpartner:	Heiner Bücker
Zimmer:	535
Telefon:	0 25 51/69-0
Durchwahl:	0 25 51/69-14 10
Telefax:	0 25 51/69-9 14 10
E-Mail:	heiner.buecker@kreis-steinfurt.de
Internet:	www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen:	67/5.09.10.03.02.02-17 C VI
Datum:	20.12.2017

Bebauungsplanes Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“;
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag,

zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege
Die künftige Bebauung des Planraums kann sich negativ auf die räumlich-ökologische Funktionsfähigkeit der zu erhaltenden Gewässer-, Wald- und Gehölzbereiche im Südwesten sowie der von Nord nach Süd verlaufenden Baumreihe auswirken. Aufgrund der zu erwartenden Einschränkungen der Funktion als Brut- und Nahrungshabitat wird angeregt, diese Flächen in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs mit aufzunehmen und unterschiedliche Wertfaktoren bei dem Ist- und Planzustand anzugeben.

Artenschutzrechtliche Belange
Aus den Kartierungen im Jahr 2010 der Firma Bioconsult ist ein Brutplatz der Schleiereule auf der alten Hofstelle bekannt. In der Artenschutzprüfung ist zu erläutern, ob eine Überprüfung dieses Vorkommens und allgemein der Nachtgreifer erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vom MKULNV NRW (2017) zu erläutern, ob durch die durchgeführten Kartierungstermine das gesamte Artenspektrum auf der Vorhabenfläche erfasst werden konnte.
Für die festgestellten zwei Brutpaare der Rauchschwalbe sind laut Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKLUNV NRW (2013) vier artspezifische Nisthilfen erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass die Nisthilfen an geeigneten Standorten (innerhalb von für Schwalben zugänglichen Stallgebäuden mit Viehbesatz, wenig Zugluft, freie Anflugmöglichkeiten zum Nest, katzen-, marder- und rattensichere Stellen) angebracht werden. Die Nisthilfen sind in Deckennähe des Raumes mit 5-10 cm Abstand zur Oberkante des Kunstnestes anzubringen. Die künstlichen Rauchschwalbennester sind alle 2 Jahre

außerhalb der Brutzeit zu reinigen. Die Nisthilfen für die weiteren Vogelarten sind jährlich im Oktober zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.
Für den Abriss der Gebäude ist zum Schutz der Fledermäuse eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Als Zeitpunkt für den Abriss wird als möglichst konfliktarme Zeit der Monat Oktober empfohlen. Wir bitten um Übernahme dieser Vermeidungsmaßnahme in Text und Begründung des Bebauungsplans.
Die CEF-Fläche „Brache oder extensives Grünland“ ist im nächsten Verfahrensschritt zu konkretisieren.
Darüber hinaus ist aufgrund der Dokumentationspflicht nach § 34 LNatSchG für jede CEF-Maßnahme das Formblatt „Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft“ (inklusive Karte mit den genauen Standorten sowie Fotos der Nisthilfen) auszufüllen und im Rahmen des zweiten Verfahrensschritts beizufügen. Die aktuellste Version des Formblatts ist auf Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde erhältlich.

Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
Sofern großflächigere Bodenauf- und/oder -abträge für die Realisierung von Bauvorhaben erforderlich sein sollten, sind diese Bereiche und die Auswirkungen auf den aktuellen Baumbestand im Plangebiet und der Umgebung darzustellen.

Zur abschließenden Beurteilung der von der Planung ausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird die noch zu erarbeitende Eingriffsbilanzierung nach einem anerkannten Bewertungsmodell herangezogen. Die erforderlichen Ausgleichs- /und Ersatzmaßnahmen sind unter Angabe der Maßnahmenfläche zu benennen.

Um auf sicherer Grundlage von der künftigen Umsetzung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ausgehen zu können, ist es gem. Urteil OVG Koblenz –1C 12946/98 erforderlich, die externen Kompensationsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss besichert nachzuweisen.
Dies gilt auch für Kompensationsmaßnahmen die von der Naturschutzstiftung des Kreis Steinfurt ausgeführt werden sollen.
Die externen, gesicherten Kompensationsmaßnahmen sind im Kompensationskataster des Kreises Steinfurt zu erfassen (§ 6 LG NRW).
(Auskunft erteilt Frau Große-Erdmann, Tel-Nr. 02551.69-1424)

Kreisstraßenbau
Die verkehrlichen Auswirkungen auf das nachfolgende Straßennetz sind zu berücksichtigen. Wie in der Verkehrsuntersuchung bereits ausgearbeitet wurde, bestehen heute schon an einzelnen Knotenpunkte Defizite in der Qualität des Verkehrsablaufes. Speziell am Knotenpunkt K 53 „Im Holtkamp“ ist die Einrichtung einer LSA angezeigt. Das Erfordernis kann nicht mit der allgemeine Verkehrszunahme begründet werden, sondern ist vielmehr auf die Erschließung der ausgewiesenen Gewerbegebiete herzuleiten. Die Gestehungskosten einer zukünftigen LSA sind daher erschließungsbedingte Kosten, welche die Stadt Emsdetten zu tragen hat.
(Auskunft erteilt Herr Fehr, Tel-Nr. 02551.69-2512)

Wasserwirtschaft
Es wird angeregt, für die erforderliche Kompensation direkt auf dem städtischen Grundstück am Emsdettener Mühlenbach eine Maßnahme nach Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.
(Auskunft erteilt Frau Eiken, Tel-Nr. 02551.69-1445)

Immissionsschutz
Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 15.08.2017 zur frühzeitigen Beteiligung.
(Auskunft erteilt Frau Peitzmeier, Tel-Nr. 02551.69-1459)

Bodenschutz, Abfallwirtschaft
In dem für diesen Bebauungsplan relevanten Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten wird auf Seite 9 unter dem Punkt „1.3.5 Bodenrecht“ im zweiten Absatz ausgesagt, dass der angeführte geotechnische Bericht der Fa. con Terra GmbH belegt, dass im Plangebiet keine Hinweise auf den schutzwürdigen Boden „Plaggenesch“ festgestellt wurden.

Diese Aussage ist nach Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde jedoch auf Basis der durchgeführten Untersuchungen nicht möglich. Zum einen wurde die Untersuchung des Bodens zu keinem Zeitpunkt unter der Zielsetzung und unter Anwendung einer dazu notwendigen Bodenansprache nach der „Bodenkundlichen Kartieranleitung, 5. Auflage“ durchgeführt. Daher sind die vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht geeignet zur Aussage über das Vorliegen von Bodentypen wie dem Plaggenesch. Zum anderen weisen die in den Sondierungen als Mutterboden angesprochenen Mächtigkeiten des humosen Oberbodens mit Ausnahme der Sondierung RKS 8 (Hoffläche) alle die für die bodenkundliche Ansprache als Plaggenesch erforderliche Mindestmächtigkeit von 0,40 m humosen Oberbodens auf. In den Sondierungen RKS 3, 4, 7 und 9 sind sogar Mächtigkeiten von 0,50 m ausgewiesen, welche aus bodenkundlicher Sicht unter natürlichen Bedingungen auf schluffigem Sand nicht ohne menschliches Zutun (Plaggenwirtschaft) entstanden sein können.

Die Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt daher, zur Überprüfung der Aussage aus dem Umweltbericht eine bodenkundliche Nachbetrachtung des Sachverhaltes auf Basis der Bodenkundlichen Kartieranleitung durchzuführen.
(Auskunft erteilt Herr Witte, Tel-Nr. 02551.69-1469)

Freundliche Grüße
im Auftrag

gez.

Bücker
Amtsleiter